



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2023/1984

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.02.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Sondermüllverbrennungsanlage

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.12.2022
- Stellungnahme der Verwaltung vom 06.02.2023

32-323-he
Dörte Hedden
☎ 32 11

06.02.2023

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Sondermüllverbrennungsanlage

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 12.11.2022

- Antrag Nr. 2023/1984

Der Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE wird dahingehend gewertet, dass sich die Anfrage auf die Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 09.06.2022 und die aktuelle Ergänzung zur Erweiterung des Abfallspektrums bezieht.

Der Fachbereich Umwelt weist nochmals darauf hin, dass Anordnungen der zuständigen Behörde, Bezirksregierung Köln, zur Festlegung der Annahme eines erweiterten Abfallspektrums über die im ersten Schritt zugelassenen 31 Abfallarten hier nicht vorliegen.

Es liegt hierzu auch keine Zuständigkeit des Fachbereichs Umwelt hinsichtlich der Zulassung oder Überwachung vor. Eine Beteiligung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung (ZustVU) der staatlichen Umweltverwaltung in NRW nicht erforderlich. Die fachliche Beurteilung und Verantwortlichkeit liegt bei der Oberen Umweltschutzbehörde, Bezirksregierung Köln, die sich zur Fachunterstützung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bedienen kann und der Obersten Umweltschutzbehörde (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) berichtspflichtig ist.

Der Fachbereich Umwelt ist Teilnehmer am Begleitkreis und hat zu den vom Gutachterteam Prof. Dr. Jochum vorgelegten Gutachtenentwürfen sowohl zur Wiederinbetriebnahme der Verbrennungsanlage 1 (VA 1) als auch zu der aktuell seit dem 06.01.2023 wieder in Betrieb genommenen Verbrennungsanlage 4 (VA 4) eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme des Fachbereichs zur VA 4 sowie die kurze Beantwortung des Gutachterteams werden im Folgenden aufgeführt.

Unabhängig der Stellungnahmen weiterer Begleitkreisteilnehmer obliegt die Verantwortung der Zulässigkeit der Wiederinbetriebnahme der Bezirksregierung Köln, die dieser zum 06.01.2023 zugestimmt hat.

Zum Entwurf des „Gutachten Wiederinbetriebnahme Verbrennungslinie 4, SAV Bürrig-Leverkusen“ des Gutachterteams Prof. Dr. Christian Jochum hat der Fachbereich Umwelt wie folgt Stellung genommen. Das Gutachten selbst ist zwischenzeitlich auf der Internetseite des „Begleitkreis Bürrig“ öffentlich einsehbar ([Bericht Gutachten IBN VA-4 Team Jochum](#)).

1. In der VA 4 soll genehmigungskonform ausschließlich Ihren Ausführungen zufolge nicht abwassertechnisch biologisch behandelbares Abwasserkonzentrat -NTN Mutterlauge- aus einem Herstellungsprozess im Chempark Dormagen verbrannt werden. Zunächst ist festzustellen, dass die Abfallbezeichnung NTN-Mutterlauge nicht erläutert wird, d.h. stammt der Abfall aus einem Vielstoffbetrieb oder von welcher Anfallstelle/Erzeuger; möglicherweise würden hier Betriebsgeheimnisse deklariert, die zu einem Ausschluss von näheren Informationen führen, aber auch dies sollte kurz dargestellt werden. Die Bezeichnung NTN Mutterlauge enthält keine Information über Inhaltsstoffe, Herstellungsprozess oder anderen produktspezifische Angaben, so dass eine relative Unklarheit über den Abfall für den Leser herrscht, da auch die entsprechenden Quellen aus dem Quellenverzeichnis (Nr. 11-15) hierzu nicht öffentlich sind.

Antwort des Gutachterteams

Dem Gutachterteam Jochum lagen detaillierte Angaben über die NTN-Mutterlauge vor. Da aus diesen detaillierten Angaben ggf. Rückschlüsse auf das Produktionsverfahren gezogen werden können, sind sie aus Sicht des Abfallerzeugers betriebsgeheime Unterlagen. Darüber können sich das Gutachterteam Jochum, die Behörde und Currenta nicht hinwegsetzen. Das Gutachterteam Jochum hat die für die VA 4 relevanten Daten zur thermischen Stabilität aber im Gutachten genannt. Bitte beachten Sie auch, dass sich unser Gutachten mit sicherheitstechnischen und nicht mit abfallrechtlichen Fragen befasst.

2. Es wird angegeben, dass dieser Entsorgungsweg seit 30 Jahren besteht und ist somit technisch erprobt und bisher problemlos abgelaufen ist. Infolge der aufgrund des Explosionsereignisses vom 27.07.2021 entwickelten Sicherheitskriterien zur Annahme von Abfällen in der Sondermüllverbrennungsanlage (SMVA) Leverkusen-Bürrig ergeben sich bei der Entsorgung jedoch Umstände, die es nicht ermöglichen, diesen Kriterienkatalog vollumfänglich einzuhalten und daher einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden müssen, wozu das vorliegende Gutachten dient. Im Wesentlichen geht es dabei um den Verzicht einer Ausgangs- bzw. Eingangsanalyse nach den Kriterien zur Wiederinbetriebnahme der VA 1. Bei der VA 4 werden hier andere Nachweise der Dokumentation und des Managementsystems herangezogen, die vergleichbare Sicherheit bieten sollen. Prinzipiell ist diese nachvollziehbar dargestellt, wenngleich dem FB Umwelt keine Kenntnis über die in Gutachten insgesamt verwendeten Unterlagen und Sachverständigenaussagen (siehe Quellenverzeichnis) vorliegen.

Antwort des Gutachterteams

Alle verwendeten Unterlagen wurden zitiert, aber nicht alle sind öffentlich zugänglich (siehe oben).

3. Insofern beschränken sich die hier vorgetragenen Anmerkungen auf inhaltlich nicht eindeutig verständliche Erklärungen oder Darstellungen. Der FB Umwelt regt an, den Text grundsätzlich betriebsspezifischer auf die VA 4 auszurichten. Es gibt einige Kapitel, in denen sehr ausführlich auf Annahmekriterien der VA 1 eingegangen wird, was bei Betrachtung der Abweichung zur VA 4 bedingt Sinn macht, aber teilweise nur mit großer Aufmerksamkeit der Unterscheidung lesbar ist (z.B. Prozessschritte Kapitel 6.2.1)

Antwort des Gutachtertteams

Das Gutachtertteam Jochum hatte im Vorfeld der Erstellung des Gutachtens auch die von Ihnen vorgeschlagene Vorgehensweise diskutiert. Wir haben uns dann aber für die Beibehaltung einer einheitlichen Struktur für unsere Teilgutachten entschieden und für eine Darstellung, die aus sich heraus verständlich ist.

4. Eine Bezeichnung der Mutterlauge unter einem Abfallschlüssel (AS) nach Allgemeiner Verwaltungsvorschrift (AVV) ist im Gutachten ebenso wenig auffindbar, wie im ersten Gutachten zu dem dort untersuchten Abfallspektrum. Es bleibt anzumerken, dass ein Entsorgungsnachweis für diesen Abfall unter Bezeichnung eines AS nach AVV geführt wird, so dass hier das Fehlen der Abfallschlüsselnummer und Abfallbezeichnung erneut nicht nachvollzogen werden kann.

Antwort des Gutachtertteams

Wie oben gesagt, befasst sich unser Gutachten mit sicherheitstechnischen und nicht mit abfallrechtlichen Fragen.

5. Die wesentliche sicherheitstechnische Betrachtung liegt auf der Einhaltung des Lagertemperaturbereiches von min. 70 °C bis max. 106 °C, wobei der obere Temperaturbereich durch die Wasserphase/Siedepunkt und Abführen des Dampfdrucks als weniger problematisch beschrieben wird als das Unterschreiten der Minimaltemperatur. Die Einhaltung des optimalen Temperaturbereiches aus dem Anlieferungsszenario von 85-90 °C soll durch Rührwerks- und Umwälzenergie gewährleistet sein und durch die Prozessleitwarte überwacht werden. Hierzu ist der 70 °C Gradbereich als Warnschwelle ausgewiesen, die keinesfalls unterschritten werden soll, da es darauf folgend zur Ausbildung einer höher viskosen unteren Phase kommt, die isoliert eine hohe Exothermie aufweist. Hierzu wird seitens des FB Umwelt angeregt, die Warnschwelle auf 75 °, bzw. 78 ° Grad im Prozessleitsystem/Messwarte der Lagerbehältertemperaturüberwachung zu erhöhen, um ein ausreichendes Puffer zu 70 °C herzustellen, selbst wenn nur von einer Temperaturreduzierung von 2K/Tag gerechnet wird und der Abfall direkt oder innerhalb weniger Tage in die Anlage eingedüst werden soll.

Antwort des Gutachtertteams

Der Vorgang der Ausfällung ist langsam. Gemäß den Testberichten des Abfallerzeugers entsteht eine Ausfällung bzw. Unterphase ohne Rühren und Umwälzen unter Laborbedingungen erst nach dem fünften Tag. Für dieses Verhalten des Abfalls bei Temperaturabsenkung ist eine Alarmierung bei 70°C passend und muss nicht angepasst werden.

6. Es wird in Kapitel 6.2.2 angegeben, dass das Abwasserkonzentratlager an der VA 4 aus drei isolierten Rührwerksbehältern besteht, die grundsätzlich mit einer 100 °C Warmwasserheizung beheizbar sind und diese zerstört und bisher nicht wieder in Betrieb genommen wurde. Eine verständliche Erläuterung, dass die Rührwerksenergie und das Umpumpen auch ohne Warmwasserheizung ausreichend ist und warum diese nicht relevant sein soll und was zuvor der Sinn war, fehlt allerdings- hier ist eine Klarstellung der „Unerheblichkeit“, auf die in der Darstellung der durch das Rührwerk und Umpumpen erzeugten Energie an mehreren Stellen hingewiesen wird (z.B. Kapitel 7.3.3), wünschenswert, denn die Temperatureinhaltung ist ja das wesentliche Kriterium, dass jetzt auch ohne externe Beheizung eingehalten werden soll. Es stellt

sich aber die Frage, ob und warum dies zuvor (zwingend?) durch die Warmwasserheizung vorgesehen oder notwendig war und hierauf sollte näher eingegangen werden, als nur die Aussage, dass die Temperatur auch ohne Beheizung aufrecht erhalten wird.

Antwort des Gutachterteams

Wir werden bei der finalen redaktionellen Überarbeitung unseres Gutachtens prüfen, ob hier weitere Klarstellungen erforderlich sind.

7. Der aufgeführte Verbleib von bis zu 190 Kilogramm (kg) Mutterlauge im Transportcontainer dürfte ein bisher schon immer bestehendes Szenario sein, das bisher keine weitere Aufmerksamkeit erzeugte, so dass im Regelfall immer Restmengen hin- und hertransportiert werden und ich davon ausgehe, dass das Szenario (nach GGVS?) auch für den Straßentransport im Sinne des Gutachtens damit als unkritisch gesehen wird.

Antwort des Gutachterteams

Auch der Transport ist nicht Gegenstand des Gutachtens.

Umwelt